

C

BUNDESGERICHTSHOF 2136 017

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 10/65

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Fritz B [REDACTED], H[REDACTED],
G[REDACTED]straße [REDACTED].

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 2. Mai 1966, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Glanzmann

als Vorsitzender,

Rechtsanwalt Heins

Rechtsanwalt Dr. Greuner

Bundesrichter Börtzler

Rechtsanwalt Schulten

Bundesrichter Dr. Spengler

Bundesrichter Dr. Vogt

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizobersekretär [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig vom 11. Januar 1965 wird verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

G r ü n d e :

Der am 23. Mai 1899 geborene Beschuldigte ist seit 1925 Rechtsanwalt und seit 1934 Notar. Am 23. Mai 1961 vertrat er in einer Ehescheidungssache N. ./. N. den Mann in Intervollmacht bei einer Beweisaufnahme vor dem Amtsgericht Husum. Dabei nahm er auf Wunsch seines Mandanten die Aussage der Zeugin T. heimlich auf Tonband auf. Als die Zeugin das merkte und den Richter darauf hinwies, untersagte dieser die weitere Aufnahme.

Während das Ehrengericht den Beschuldigten aus subjektiven Gründen freigesprochen hatte, hat der Ehrengerichtshof ihn eines standesrechtlichen Verstoßes für schuldig befunden und zur Strafe der Warnung verurteilt. Er hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt der Beschuldigte die Verletzung sachlichen Rechts.

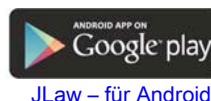
Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Der Ehrengerichtshof hat - wie auch schon das Ehrengericht - einen objektiven Standesverstoß des Beschuldigten darin erblickt, daß dieser während der Vernehmung der Zeugin heimlich ein Tonband laufen ließ. Damit habe er das Vertrauensverhältnis verletzt, das zwischen dem Gericht und dem Rechtsanwalt (als gleichberechtigtem Organ der Rechtspflege) bestehen müsse.

Dem ist zuzustimmen. Es bedarf dabei keiner umfassenden und abschließenden Erörterung, unter welchen Vor-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aussetzungen Tonbandaufnahmen im allgemeinen zulässig und verwertbar sind. (Vgl. BGHSt 10, 202; 14, 339; 14, 358; 19, 193; BGHZ 27, 284; sowie das Urteil des Senats vom 21. Oktober 1963 - AnwSt (R) 2/63 = Ehrenger. Entsch. VII, 184). Denn hier geht es allein um die Frage, ob der Rechtsanwalt, der hinter dem Rücken des Gerichts heimlich eine Zeugenaussage auf Tonband nimmt, gegen seine anwaltliche Standespflicht verstößt. Das ist zu bejahen, wie sich auch aus den §§ 5 und 8 der Richtlinien für den Anwaltsberuf (in der bei Begehung der Tat geltenden Fassung von 1957) ergibt.

a) Der Beschuldigte sucht sich mit der Erwägung zu rechtfertigen, ebenso, wie er selbst oder durch einen anderen eine Zeugenaussage mitstenografieren dürfe (vgl. BGHSt 18, 179), müsse es ihm auch freistehen, die Aussage auf Tonband zu nehmen.

Selbst wenn man das bejahen würde, wäre damit über die Zulässigkeit einer heimlichen Bandaufnahme nichts gesagt. Der Beschuldigte übersieht, daß in dem von ihm angeführten Fall das Mitschreiben offen geschah. Hier aber hielt der Beschuldigte das Gerät in seiner auf dem Tisch liegenden Aktentasche verborgen. Zwar stand die Klappe der Tasche nach hinten offen. Das ändert aber nichts daran, daß das Gerät dem Blick des Richters entzogen war.

b) Der Beschuldigte bezieht sich zu Unrecht auf die Verhandlungen des 41. Deutschen Juristentags (1955) (vgl. insbes. G 68-125). Dort ging es darum, ob Tonbandaufnahmen als gerichtliches Protokoll zulässig oder gar erwünscht seien. Für die Zulässigkeit einer heimlichen

Tonbandaufnahme des Anwalts hinter dem Rücken des Gerichts ist aus diesen Verhandlungen nichts zu entnehmen.

c) Die Ausführungen des Beschuldigten darüber, daß das Persönlichkeitsrecht der Zeugin hier nicht verletzt worden sei, liegen neben der Sache. Der Ehrengerichtshof hat ausdrücklich sein Urteil auf eine solche Verletzung nicht gestützt.

d) Ob der Beschuldigte in der Verhandlung vom Richter hätte fordern dürfen, ihm die Tonbandaufnahme der Zeugenaussage zu gestatten, braucht nicht entschieden zu werden. Denn tatsächlich ist der Beschuldigte so nicht verfahren.

Mit der heimlichen Aufnahme verletzte er Würde und Ansehen des Gerichts und die ihm als Anwalt obliegende Standespflicht, mit dem Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung offen und vertrauensvoll zusammenzuwirken. (vgl. auch Ehrenger. Entsch. V, 19, 21).

e) Unerheblich ist, ob ein Anwalt Anspruch darauf hat, ein vom Gericht aufgenommenes Tonband abzuhören.

f) Der Beschuldigte kann sich schließlich nicht auf § 169 Satz 2 GVG (in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1964) berufen. Er meint, daß hiernach solche Tonbandaufnahmen, die für gerichtliche Zwecke benötigt würden oder der Verteidigung dienten, nicht verboten seien (vgl. die Amtl. Begründung, BT-Drucks. 3. Wahlperiode Nr. 2037 S. 44). Er stützt sich dabei auf

den Wortlaut des Entwurfs, der aber in dieser Fassung nicht Gesetz geworden ist.

§ 169 Satz 2 GVG, wie er jetzt lautet, befaßt sich mit Tonbandaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts. Sie berechtigt nicht zu dem Umkehrschluß, daß auch heimliche Tonbandaufnahmen erlaubt seien. Inwieweit das der Fall ist, richtet sich vielmehr nach den sonstigen Vorschriften.

2. Der Ehrengerichtshof hat, insoweit abweichend vom Ehrengericht, einen unvermeidbaren Verbotsirrtum des Beschuldigten verneint. Es stellt keinen Verbotsirrtum fest, bezweifelt vielmehr, ob sich der Beschuldigte überhaupt in einem solchen befunden habe. Aber selbst wenn man einen Verbotsirrtum zu Gunsten des Beschuldigten unterstelle, so sei ein solcher Irrtum bei ihm zuzumutender Gewissensanspannung jedenfalls vermeidbar gewesen.

Auch diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Der Beschuldigte hat sich zu seiner Entschuldigung auf die Entscheidungen BGH JZ 1956, 227 und BayObLG JZ 1956, 228 berufen. Diese Urteile betreffen jedoch wesentlich anders liegende Fälle, nämlich Bandaufnahmen durch die Polizei bei der Vernehmung von Beschuldigten und Tonbandrundfunkaufnahmen bei einer Hauptverhandlung. Für die Zulässigkeit einer heimlichen Tonbandaufnahme eines Rechtsanwalts im Gerichtssaal hinter dem Rücken des Richters besagen die Entscheidungen nichts. Das war für den Beschuldigten auch klar erkennbar. Er konnte daher aus ihnen nicht folgern, sein Tun sei gerechtfertigt.

3. Da der Ehrengerichtshof die mildeste Ehrenstrafe verhängt hat, bedarf es keiner Ausführungen zur Strafzumessung.

Glanzmann	Heins	Dr. Greuner	Börtzler
Schulten	Spengler	Vogt	